Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей часть неоффиціальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung. Nichtofficieller Theil.

Пятница, 9 Октября 1859 **№ 115.** Freitag den 9. October 1859.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратскихъ Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wolmar, Werro, Fellin und Arensburg in den resp. Canzelleien der Magistrate.

Werth und Zusammensetzung der Nahrungsmittel.

(Von F. Artmann.)

Es ist bisher schon einigemal erwähnt worden, daß die von der Natur gebotenen Nahrungsmittel Nahrungsstoffe aus mehren der drei Classen von Körpern und Salze enthalten. Sie unterscheiden sich daher von einander nur durch den relativen Gehalt an den Nahrungsstoffen und die Qualität derselben. So enthalten beispielsweise alle thierischen Nahrungsmittel außer Proteinsubstanzen noch Fette und Salze, während die pflanzlichen Nahrungsmittel sowohl Proteinsubstanzen wie Carbohydrate, Fette und Salze enthalten.

Der große Unterschied zwischen thierischen und pflanzlichen Nahrungsmitteln besteht vorzüglich in dem größern Gehalt an Proteinsubstanzen und Fetten, den die ersteren zeigen und in dem Mangel derselben an Carbohydraten. Wenn wir vorläufig von andern Umständen absehen, so wird offenbar jenes Nahrungsmittel einen höhern Werth für die Ernährung besitzen, welches die verschiedenen Nahrungsstoffe nahezu in derselben relativen Menge besitzt, wie wir sie später ansprechen werden. Da jedoch keines der Nahrungsmittel diesen Anforderungen für sich allein entspricht, so kann man ein Gemenge mehrer die gestellten Bedingungen erfüllen. Ein Blick auf die gleich folgende Tabelle wird nun zeigen, daß unter den Feldfrüchten, die wir als Ausgangspunkte betrachten (da die zum Genusse geeigneten Thiere erst wieder Pflanzennahrung nothwendig haben und daher einen Theil des Erträgnisses der Felder beanspruchen), der Gehalt an Proteinsubstanzen gegen jenen an Carbohydraten in den Hintergrund trete und zwar sehen wir, daß dies vorzüglich dann stattfinde wenn diese Feldfrüchte bekannterweise auch in einem schlechteren Boden und bei geringerer Cultur zu gedeihen vermögen. Je besser der Boden, je sorgfältiger die Cultur ist, um so eher gedeihen sehr proteinhaltige Früchte, um so mehr Protein enthält dieselbe Fruchtart. Es existirt demnach, wie wir sehen, eine directe Beziehung zwischen dem durch die Güte des Bodens und die Sorgfalt der Cultur ausgedrückten Geldwerth und dem Gehalte der Nahrungsmittel an Protein, in Folge dessen der Schluß gerechtfertigt ist, daß ein Nahrungsmittel um so werthvoller sei, je mehr es Protein in derselben Menge enthalte. Diese Beurtheilung über den Werth eines Nahrungsmittels ist nur rein kaufmännischer Art und entbehrt in soweit einer physiologischen Begründung, als in dieser Hinsicht nur das früher Gesagte Geltung haben kann. Es war jedoch eine Zeit, wo man zur Bestimmung des Werthes eines Nahrungsmittels auf eine ganz andere Art gelangte. Man calculirte damals folgendermaßen: „Unter den Bestandtheilen des Organismus nehmen nicht alle einen gleich hohen Rang ein. Einige derselben (Proteinsubstanzen) bilden das eigentliche feste Gerüste desselben, worin die andern Substanzen (Carbohydrate und Fette) nur abgelagert seien; die Mengen derselben sind bedeutend von einander verschieden, denn es überwiegen die festen Bestandtheile (Proteinsubstanzen) weit aus die andern. Weiter wurde aus der Thatsache, daß beim Hunger zuerst vorherrschend die stickstofflosen Bestandtheile des Körpers verbraucht werden, was selbst unter normalen Verhältnissen stattfindet, auf eine gewisse edlere Natur der Proteinsubstanz geschlossen, die dem Zerfallen einen mächtigen Widerstand entgegensetzen, als die andern Körperbestandtheile. Da nun die stickstofflosen Körperbestandtheile weit rascher zerfallen als die stickstoffhaltigen, so wird natürlich unter den stickstofflosen Ausscheidungsprodukten, die größtentheils bei der Respiration entweichen, weitaus der größte Theil von den stickstofflosen Körpern herrühren und es wird die thierische Wärme daher größtentheils auf Rechnung der Verbrennung dieser stickstofflosen Bestandtheile kommen. Die festen Bestandtheile des Organismus werden aber durch die Nahrungsstoffe aus der Classe der Proteinverbindungen ersetzt, sowie die stickstofflosen in den Fetten und Carbohydraten einen Ersatz finden, welche ziemlich rasch aus dem Körper im Wege der Haut- und Lungenathmung wieder entweichen. Man ließ sich hierdurch bestimmen, die organischen Nahrungsstoffe in zwei große Classen zu spalten, und zwar in die plastischen Nahrungsstoffe (Proteinsubstanzen) und Respirations-Nahrungsstoffe (Fette und Carbohydrate). Diese Eintheilung selbst hat nur eine annähernde Richtigkeit, da, wie wir wissen, auch die Proteinstoffe während ihrer Oxydation Kohlensäure entwickeln, die im Wege der Athmung entweicht. Sehen wir jedoch von dieser kleinen Unrichtigkeit ab, so müssen wir uns doch gewaltig daran stoßen, durch eine solche Benennung gleichzeitig auch die Bestimmung der Nahrungsstoffe ausgedrückt zu sehen, wie sie in der Wahrheit nicht existirt.

Wer sieht nicht, wie die Fette und Carbohydrate durch eine solche teleologische Benennung rein zu Parias unter den Nahrungsstoffen herabsinken, da sie hiernach zu nichts anderem gut zu sein scheinen, als nur um verbrannt zu werden und so die nöthige Wärme zu liefern. Wer kann sich dann noch wundern, wenn alle Körper, die im Organismus verbrennen, zu Respirationsnahrungsstoffen gestempelt wurden? Einer solchen Classificirung verdanken die geistigen

Getränke, Kaffee und Thee die Erhebung auf den Thron der Nahrungsstoffe, von dem sie, Gott sei Dank! durch die neuere Wissenschaft gestürzt wurden. Nur ein völliges Ignoriren der schon damals bekannten physiologischen Thatsachen kann einen solchen Irrthum erklärlich machen, denn es war ja schon damals ebenso gut bekannt wie jetzt, daß nur im todten Präparate sich Muskeln und Nervenfasern ohne Fett, Leber ohne Zucker ꝛc. befinden können, daß jedoch dieß im gesunden Körper nicht stattfinden könne. Schon der ziemlich constante Gehalt an stickstofffreien Bestandtheilen, den das Blut und die verschiedenen Gewebe unter allen Verhältnissen zu erhalten anstreben, mußte auf die hohe Bedeutung der stickstofflosen Nahrungsstoffe hinweisen und es ist daher ein vollkommener Fehlschluß auf den Umstand hin, daß sie rascher aus dem Organismus entweichen, als die stickstoffhaltigen Bestandtheile, den ersteren im Vergleiche zu den letzteren eine geringere Bedeutung zu vindiciren. Und wenn es demnach feststeht, daß eine gute Nahrung sowohl stickstoffhaltige wie stickstofffreie Nahrungsstoffe erhalten müsse, deren Magen gegenseitig in einem bestimmten Verhältnisse stehen, so ist es vollkommen unlogisch, aus diesem Gesichtspunkte allein auf den Werth eines Nahrungsmittels dadurch schließen zu wollen, daß man denselben bloß von dem Gehalt eines Nahrungsstoffes abhängig macht, da man ja ebenso gut den Nahrungswerth von dem Gehalte an stickstofffreien Nahrungsstoffen oder an Salzen herleiten könnte. Wir bleiben demnach bei unserem Anspruche, wornach der Gehalt an Proteinsubstanzen nur in so fern ein Maß des Nahrungswerthes ist, als proteinhaltigere Nahrungsmittel auch ein größeres Capital repräsentiren.

(Schluß folgt.)

Versuche mit Sauerheu.

Die Bereitung des bedeutenden Vortheils gewährenden Sauerheu's besteht einfach darin, daß man eine längliche Grube mit mäßiger Böschung ausgräbt, den Boden und die Seitenwände leicht mit Laub bedeckt, hierauf das Grünfutter (Wiesengras, Klee, Wicken, Lupinen, Spörgel ꝛc.), das unmittelbar hinter der Sense weg eingeführt wird, hineinwirft und fest eintritt. Die Grube wird so weit gefüllt, daß sich der Haufe zuspitzt. Hierüber wird eine dickere Lage Laub gelegt und nun das Ganze etwa 1' dick mit der Erde bedeckt, welche fest geschlagen wird, was so oft wiederholt werden muß, als sich Risse bilden wollen.

Die Vortheile dieses Verfahrens im Vergleich mit der gewöhnlichen Art des Heuwerbens sind:

1) Unabhängigkeit vom Wetter, indem diese Arbeit sogar bei Regenwetter ausgeführt werden kann.

2) Die Vermeidung der Verluste, die beim Dörren durch Abbrechen, besonders beim Klee, nicht unbedeutend sind.

3) Ersparniß an Arbeitskräften, sowohl dadurch, daß (im Gegensatz zur Trockenheubereitung) zu jeder Tagesstunde gearbeitet werden kann, als auch dadurch, daß die Methode überhaupt viel weniger Geschäfte macht. Das Einzige, was mehr Mühe verursacht, ist, daß das vierfache Quantum eingeführt werden muß; — ein kleiner Schade im Vergleich zur übrigen Ersparniß an Arbeit.

4) Die günstige Wirkung dieses Futters auf die Milchproduction.

Daß sich diese Methode bewährt hat, mag daraus erhellen, daß viele Landwirthe Würtembergs seit mehren Jahren kein anderes Heu mehr bereiten.

In den beiden letzten Jahren habe ich nun Versuche mit der Bereitung von Sauerheu gemacht und dazu solche Futtermaterialien verwendet, die sich hätten schwer auf andere Art conserviren lassen, nämlich Runkelrübenblätter, Möhrenkraut, Topinamburblätter, Kuhkohl, Abfälle von Kraut und Stoppelklee, der der vorgerückten Jahreszeit wegen nicht mehr getrocknet werden konnte. Im Herbst 1857 machte ich eine Grube von 2' Tiefe, unten 2', oben 4' Breite und 10' Länge. Das Futter wurde auf die verschriebene Art behandelt und die Grube Mitte Januar 1858 geöffnet. Es zeigte sich, daß nicht alle Feuchtigkeit abgehalten worden war; das oben liegende Futter hatte einen widerlichen Geruch und war unbrauchbar Die untere Schichte hatte einen stechenden, nicht gerade unangenehmen Geruch, wurde zwar vom Vieh gefressen, doch war auch dieses Futter nicht, wie es sein sollte. Der Grund des Mißlingens lag wohl darin, daß aus localen Ursachen das Eindringen der Nässe nicht verhindert werden konnte, und vielleicht auch darin, daß in einer so schmalen und seichten Grube das Eintreten bei weitem nicht so fest und gleichmäßig ausgeführt werden kann, wie bei einer breiteren und tieferen.

Im Herbst 1858 brachte ich dieselben Futtermaterialien in einen unter Dach stehenden Bretterverschlag von 5' Länge, 4' Breite und 5' Tiefe. Bedeckt wurde das Futter nur dadurch, daß eine ziemlich dicke Schichte Topinamburblätter obenauf gelegt wurde. Diesmal war der Erfolg ein sehr befriedigender. Verdorben war nichts; nur die oberste Schichte von ½' Dicke war weniger gut, als das Uebrige. Letzteres hatte einen sehr angenehmen, säuerlichen Geruch und wurde von allem Vieh mit Begierde gefressen. Dieses Sauerheu wurde vorzugsweise an die Kühe während des Monats December verfüttert, und obgleich sie neben Dürrfutter nur 15 Pfd. pro Stück täglich davon erhielten, steigerte sich doch der Milchertrag bedeutend.

Mögen auch über den Nutzen dieser Heubereitungsart die Ansichten noch getheilt sein, so scheint doch außer Zweifel, daß für manche Futterkräuter diese Art der Conservirung die beste bekannte ist. *)

Dr. Rudolph Riecke.
(Fundgrube.)

*) Sehr wünschenswerth wäre es, wenn auch bei uns Versuche angestellt und die Resultate veröffentlicht würden. D. Red.

Kleinere Mittheilungen.

Zur Cultur der Himbeeren. Man pflanze, am Besten die Antwerpener, im October an einen gegen Winde gut geschützten Ort, denn durch diese wird manche gute Ernte vernichtet, was man dann gewöhnlich andern Ursachen zuschreibt. Der Boden muß leicht, kräftig und mit gutem Wasserabzuge versehen sein. Man setze die

Pflanzen in 4 Fuß von einander entfernte Reihen in Zwischenräumen von 3 Fuß, verbinde die Zweige von je zwei nebeneinander stehenden bogenartig, wobei man die unteren Knospen möglichst an's Licht zieht, bringt im October zwischen die Reihen in einen 14—16 Zoll tiefen, 1 Fuß breiten Graben, gut verrotteten Dünger, den man mit Erde bedeckt und zusammentritt. Wasser gibt man bei trocknem Wetter und in der Zeit der Fruchtreife. Man betrachte eine Pflanzung nicht eher unfähig zum Ertrage, bis sich eben zeigt, daß sie nicht mehr trägt. Man pflanze ferner nur so tief, daß die Wurzeln gut bedeckt sind und halte die Bodenoberfläche rein von Unkraut. Auf diese Weise kann man auf lange Jahre hinaus eine sehr reichtragende Pflanzung anlegen.

* * *

Keimkraft. Einige Pflanzensamen und namentlich die Trespe haben eine fast unverwüstliche Keimkraft, man sollte daher bei der Verfütterung von Unkrautsamen sehr vorsichtig sein, um diese nicht wieder auf den Acker zu bringen. Die kaiserl. Akademie zu Paris hat in dieser Richtung Versuche vornehmen lassen; es wurde nämlich ein Pferd mit Trespenkörnern gefüttert, die unverdaut abgegangene Körner wieder aus dem Miste ausgeschieden und dann an einen Ochsen verfüttert, aus dessen Miste gesammelt erhielt sie ein Schwein zu fressen; der von diesem unverdaut gegebene Theil der Körner wieder an ein Huhn gegeben und endlich wurden dieselben aus dem Miste des Huhnes ausgelesen, gesäet und der Erfolg zeigte, daß die Keimkraft des Samens unversehrt geblieben war. Es wurde oftmals beobachtet, daß Schafe z. B. auf einem Samenkleeschlage geweidet wurden und den dort abgefressenen Kleesamen auf ein anderes entferntes Ackerstück, auf welchem sie später weideten, übertragen hatten. (Fr. Bl.)

Angekommene Schiffe.

№	Schiff und Flagge.	Schiffer.	Von	Ladung.	Adresse.
	In Riga. (Mittags 3 Uhr.)				
1694	Franz. Sn. „Ange Mathilde"	Allain	Havre	Ballast	Mitschell & Co.
1695	Russ. „ „Küvas"	Niberg	Eckenees	Eisen	Westberg & Co.
1696	Han. „ „Adele"	Tobens	Schiedam	Ballast	Henko
1697	„ Glt. „Helene"	Klein	Antwerpen	Dachpfannen	Ordre
1698	Engl. Brg. „Rival"	Gowans	Swinemünde	Ballast	„
1699	„ „ „Josephine"	Cook	London	„	„
1700	„ „ „Jenny Jenknis"	Behr	Cronstadt	„	„
1701	Meckl. „ „Gen.L. v. Witzleben"	Hoffmann	Hull	„	„
1702	Engl. Sn. „Juma"	Hoole	London	Güter	Helmſ. u. Grim.
1703	Holl. Sn.-Glt. „Alb. van Panhuys"	van dee Ley	Petersburg	Ballast	—
1704	Han. Kuff „Mana"	Walker	Brüssel	Dachpfannen	Ordre
1705	Holl. Sn.-Brg. „Zeemeuw"	Zwall	Kronstadt	Ballast	Schröder & Co.
1706	Engl. Brk. „Emily"	Scott	„	„	Mitschell & Co.
1707	Han. Sn.-Glt. „Anna Babcie"	Behrends	Newcastle	Kohlen	Ordre
1708	Old. Sn. „Thetis"	Frage	Kronstadt	Ballast	„
1709	Engl. „ „Aevoir"	Forson	„	„	„
1710	Han. Glt. „Jacobus"	Bette	Brake	„	„

Ausgegangene Schiffe: 1584. Angekommene Strusen: 790.

Bekanntmachungen.

In Verfolg mehrfacher Anfragen wegen Beziehung des **Cathrinenbergschen Kunstdüngers** beehre ich mich folgendes zu allgemeiner Kenntniß zu bringen:

1) bei wie geschehenen mehrfachen Bestellungen ist die Hälfte der Zahlung sofort der Bestellung anzuschließen, die zweite Hälfte der Liquidation aber bei der Abfuhr, auf Kathrinenberg einzuzahlen;

2) sogleich bei der ersten Einzahlung wird eine lithographirte Quittung über solche Zahlung, sowie über den Betrag des Quantums der Bestellung verabfolgt.

3) da der Centner Kunstdünger nur mit 4 Rbl. berechnet wird, — sind hiernach pr. bestellten Centner 2 Rbl. zu berichtigen — und gleich viel beim Empfange der Bestellung;

4) wird die Verpackung für Rechnung der Anstalt gewünscht, so werden 15 Cop. pr. Centner extra berechnet;

5) bei einer Bestellung von 100 Centner (= 25 Spfd.) wird die Verpackung in Säcken als Rabatt nicht besonders berechnet.

Auf sonstige Anfragen, beziehentlich der Bereitung des Kunstdüngers, diene folgendes als Auskunft:

1) das Präparat geschieht durch Benutzung einer eigends dazu construirten Dampfmaschine, welche die Excremente nach chemischen Grundsätzen rücksichtlich deren Amoniakgehaltes bindet und durch Zuthat

von Knochenmehl, Gypsmehl und thierischen Abfällen vermittelst eines Maisch-Apparates comprimirt — auf eine Darre leitet und sodann als fertigen pulverisirten Dünger herstellt, — so daß auf solche Weise jedesmal circa 10 Spfd. binnen kurzer Zeit abgespeichert werden können;

2) dieses Düngmittel eignet sich ebensowohl zur Ganzdüngung beim Mangel an gewöhnlichen Düngvorräthen als besonders auch zur Halb- oder Nachdüngung — und erfordert als Ganzdüngung pr. Lofstelle Wintersaat 2 Centner = 200 Pfd. als Halbdüngung die Hälfte — pr. Lofstelle Sommersaat 1 Centner, desgleichen auf Heuschlag und Wiesen wie in Gärten.

Cathrinenberg bei Wenden im October 1859.

J. Wachsmuth.

* * *

Лавка отдается въ наемъ во 2. Московской части, 1. квартала по №№ 282 и 243 въ домѣ купчихи вдовы Великановой въ веселиной улицѣ.

Angekommene Fremde.

Den 9. October 1859.

Stadt London. Hr. Leonhard v. Renngarten von Mitau; Hr. Staatsrath W. v. Frisch nebst Familie, Fräul. O. v. Scherzer aus dem Auslande.

St. Petersburger Hotel. Hr. Generalmajor Trompowsky von Kaukasien; Hr. Graf Sievers aus Livland; HH. Ingenieure Deutsch u. Belsaux von Dünaburg.

HH. Kaufleute Kühn und Silinikowsky von Mitau, log. im Danischewskyschen Hause.

Hr. Landrath Baron Campenhausen nebst Gattin, Baronesse Arabella v. Campenhausen aus Livland, log. im Kunstschen Hause.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 7. October 1859.

pr. 20 Garnitz.	
Buchweizengrütze . .	3 20 50
Hafergrütze	— —
Gerstengrütze	2 2 40
Erbsen	2 2 60
per 100 Pfund	
Gr. Roggenmehl . .	1 60 —
Weizenmehl	3 3 60
Kartoffeln pr. Tschet.	1 50 80
Butter pr. Pud . .	7 40 60
Heu „ „ . . K.	35 40
Stroh „ „ . . „	25 30
pr. Faden	
Birken-Brennholz . .	3 50 80
Birken- u. Ellern- . .	— —

Ellern- . . pr. Faden	2 50 80
Fichten-	2 60 90
Grebnen-Brennholz .	2 2 10
Ein Faß Branntwein am Thor:	
$\frac{1}{2}$ Brand . .	$7\frac{1}{2}$ 8
$\frac{2}{3}$ Brand . .	9
pr. Berkowez von 10 Pud	
Reinhanf	—
Ausschußhanf	—
Paßhanf	—
„ schwarzer . .	
Tors	
Drujaner Reinhanf .	
„ Paßhanf .	
„ Tors . . .	

pr. Berkowez von 10 Pud	
Flachs, Kron-	—
„ Wrack-	—
Hofs-Dreiband . . .	—
Livländ. „ . . .	—
Flachsheede	—
Lichttalg, gelber . . .	—
„ weißer . . .	
Seifentalg	
Talglichte pr. Pud .	6
pr. Berkowez von 10 Pud	
Seife	38
Hanföl	
Leinöl	34
Wachs . . . pr. Pud	$15\frac{1}{2}$ 16

pr. Berkowez von 10 Pud	
Stangeneisen	18 21
Reshinscher Taback . .	
Bettfedern	60 115
Knochen	
Pottasche, blaue . . .	
„ weiße . . .	
Säeleinsaat pr. Ton.	$7\frac{1}{2}$ 8
Thurmsaat pr. Tschet.	$8\frac{1}{4}$ $8\frac{5}{8}$
Schlagsaat 112 ℔ .	
Hanfsaat 108 ℔ . .	
Weizen à 16 Tschetw.	
Gerste à 16 „	81 —
Roggen à 15 „	82 —
Hafer à 20 Garz.	1 1 10

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	174	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	
dito	3 Monate	—	—	Centimes.	
Hamburg	3 Monate	—	$31\frac{1}{8}$	S.H.Bo.	
London	3 Monate	—	$35\frac{5}{16}$	Pence St.	
Paris	3 Monate	—	—	Centimes.	

Fonds-Course.	Geschlossen am 3. 5.	6.	7.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
$4\frac{1}{2}$ do. dito dito dito pCt	„	„	„	„	„
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	„	„	„	$109\frac{1}{2}$	„
5 pCt. dito 3. & 4. do.	„	„	„	„	„
5 pCt. dito 5te Anleihe	„	„	„	$106\frac{1}{2}$	„
5 pCt. dito 6te dito	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Hope & Co.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Stieglitz & C.	„	„	„	98	„
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am 3. 5.	6.	7.	Verkäuf.	Käufer.
Livl. Pfandbriefe, kündbare	$101\frac{1}{2}$	„	$101\frac{3}{4}$	$101\frac{3}{4}$	$101\frac{1}{2}$
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„	„	„	„	$100\frac{1}{2}$
Livl. Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„	„	„	$101\frac{1}{2}$	„
Kurl. dito Stieglitz	„	„	„	$100\frac{1}{2}$	„
Ehst. dito kündbare .	„	„	„	„	„
Ehst. dito Stieglitz .	„	„	„	„	„
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	„	„	„	„	„
Bankbillete	$99\frac{7}{8}$	„	„	$99\frac{7}{8}$	„
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:					
Gr. Russ. Bahn, volle Einzahlung Rbl.	„	„	„	„	„
Gr. Rss. Bah., v. E. Rb. $37\frac{1}{2}$	„	„	„	„	„
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	„	„	„	„	„
dito dito dito Rbl. 50	„	„	„	„	„

Redacteur Klingenberg.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 9. October 1859. Censor C. Alexandrow.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

ЛИФЛЯНДСКІЯ
Губернскія Вѣдомости



Livländische
Gouvernements-Zeitung.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля сер. съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля сер., съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 115. Пятница, 9. Октября — Freitag, 9. October 1859.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen.

Der ältere Rigasche Polizeimeister, Obrist Grün, ist von dem ihm Allerhöchst ertheilten 4-monatlichen Urlaub in's Ausland zurückgekehrt und hat sein Amt am 2. October d. J. wiederum angetreten.

Im Ministerium der Volks-Aufklärung ist bestätigt: der stellv. wissenschaftliche Lehrer der Wolmarschen Kreisschule, Candidat Ferdinand Berg, in dem Amte eines wissenschaftlichen Lehrers dieser Schule, (den 15. September).

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird hiermit zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, daß zufolge Ukases Eines Dirigirenden Senats vom 11. August 1859, Nr. 35,591, der Unteroffizier des Plescauschen Leib-Kürassier-Cadre-Regiments Ihrer Kaiserlichen Majestät Michail Gardaßewitsch verabschiedet und demselben der Eintritt in den Civildienst, jedoch ohne Anrecht auf Beförderung zum Klassenrange, gestattet worden ist.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, daß gemäß dem Ukase Eines Dirigirenden Senats vom 27. August 1859, Nr. 39,099, der Capitain des Twerschen Garnison-Bataillons Finogejew, und gemäß dem Ukase Eines Dirigirenden Senats vom 1. September 1859, Nr. 39,568, der Lieutenant des Kiewschen Husaren-Regiments Sr. Kaiserlichen Hoheit des Fürsten Nicolai Maximilianowitsch, Peter Radowitzki mit dem Verbote der Wiederanstellung aus dem Dienste ausgeschlossen worden sind.

* * *

In Anlaß dessen, daß durch die am 17. August c. in der Stadt Sosnitz in dem von dem Kreis- und Landgerichte der adligen Vormundschaftsbehörde, der Quartier-Commission und der Stadt-Polizei eingenommenen Gebäude ausgebrochene Feuersbrunst ein großer Theil der Acten und Papiere der genannten Behörden vernichtet worden, werden auf desfallsige Requisition der Tschernigowschen Gouvernements-Regierung von der Livländischen Gouvernements-Regierung sämmtliche Behörden dieses Gouvernements hiemit angewiesen resp. ersucht, ihre an das Sosnitzkische Kreis- und Landgericht, die Sosnitzkische adlige Vormundschaftsbehörde, die Quartier-Commission und die Stadt-Polizei gerichteten, bis hiezu nicht erledigten Requisitionen zu erneuern. Nr. 2608.

* * *

Das Livländische evangelisch-lutherische Consistorium hat dieser Gouvernements-Regierung mitgetheilt, daß bei demselben fortwährend Ehescheidungsgesuche von zurückgebliebenen Ehetheilen der nach Sibirien verschickten Individuen vorkämen, an welche dem Anscheine nach bei Publication des Urtheils nicht die Aufforderung gestellt worden, sich darüber zu erklären, ob sie, falls sie dem anderen Ehegatten in die Verbannung nicht zu folgen gesonnen, sich scheiden lassen wollen, und daß hierdurch der Uebelstand eintrete, daß wegen Abwesenheit des supplicantischen Theils die in dem Kirchengesetze vorgeschriebene gütliche Sühne nicht tentirt werden könne.

Zur Vermeidung solchen Uebelstandes wird demnach von der Livländischen Gouvernements-Regierung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Publication eines Urtheils, welches auf Versendung nach Sibirien lautet, der andere etwa vorhandene Ehegatte mit zu citiren und von demselben die Erklärung abzunehmen ist, ob er, falls er dem Inquisiten in die Verbannung zu folgen nicht gesonnen sei, sich von ihm scheiden lassen wolle, wie es das Kirchengesetz gestattet, damit sodann der Ortsprediger wegen Aufhebung der Ehe vor der Abfertigung nach Sibirien vorschriftmäßig intercediren und sodann ferner was Rechtens erkannt werden könne.

Nr. 2662.

Mit Bezugnahme auf die bei dem diesseitigen Circulair vom 6. Juli d. J., Nr. 3253—3273, versandten Ausmittelungs-Artikel, betreffend die Ermittelung des Bauern Stepan Saweljew, wird sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands von der Livländischen Gouvernements-Regierung hierdurch eröffnet, daß die Nachforschungen nach dem obgenannten Saweljew einzustellen sind, da derselbe laut Mittheilung der Nishegorodschen Gouvernements-Regierung vom 27. August d. J. bereits ermittelt worden ist.
Nr. 4643.

* * *

In Folge einer Requisition der Bessarabischen Provinzial-Regierung wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands desmittelst eröffnet, daß die mittelst Publication in der Livländischen Gouvernements-Zeitung vom 23. Januar 1859, Nr. 10, angeordneten Nachforschungen nach den zum Kreise Kischenew in der Provinz Bessarabien gehörenden Zaranen einzustellen sind, da letztere bereits sämmtlich in ihre Gemeinden zurückgekehrt sind. Nr. 4720.

* * *

In Anlaß wiederholt zur Sprache gekommener Fälle, daß die Pässe anreisender und zu fremden Gemeinden und Gouvernements gehörigen Individuen bei den betreffenden Polizeibehörden nicht producirt werden, hält der stellv. Civil-Gouverneur es für nothwendig, sämmtlichen Guts-Verwaltungen, Gemeindegerichten und Hausbesitzern auf's Strengste einzuschärfen, darauf zu achten, daß die Pässe fremder in ihrem Bezirk oder Hause befindlichen Personen ungesäumt der örtlichen Polizeibehörde vorgestellt werden, widrigenfalls mit dem Schuldigen nach der Strenge des Gesetzes verfahren werden wird. Nr. 9268.

Публичная продажа имуществъ.

Отъ Витебскаго Губернскаго Правленія объявляется, что описанная у помѣщика Полоцкаго уѣзда Людвига Бѣликовича лѣсная дача, пространствомъ 3000 д., покрытая дровянымь, сосновымъ и еловымъ лѣсомъ, годнымъ на мачты, состоящая при имѣніи Экиманіи, въ разстояніи отъ г. Полоцка въ 5 верстахъ, отъ судоходной рѣки Двины 1-й, отъ большаго почтоваго тракта, прямымъ путемъ чрезъ рѣку Двину въ 6 верстахъ, а отъ г. Дисны въ 17 верстахъ, оцѣненная по десятилѣтней сложности годоваго дохода въ 7400 руб., будетъ продаваться 21. Января 1860 года, съ публичнаго торга, съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою, въ Присутствіи сего Правленія, съ предоставленіемъ торгующимся права предлагать сумму и ниже оцѣночной., для пополненія числящейся на Бѣликовичъ питейной недоимки по откупамъ: Галичскому, Костромской гурерніи, 9084 р. 77 к., и 326 р. 82 к. штрафа въ пользу тамошняго Приказа Общественнаго Призрѣнія, и Дисненскому, Виленской губерніи, 360 р. 58 коп. съ процентами по 1. Января 1859 года 269 р. 84 к.

Желающіе участвовать въ торгахъ приглашаются въ назначенные для сего сроки въ Присутствіе Губернскаго Правленія, гдѣ имъ предъявлены будутъ всѣ бумаги, къ сей продажѣ относящіяся.

Сентября 7. дня 1859 года. 1

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des dimitt. Flott-Capitains, Lieutenants und Ritters Carl von Buxhöwden, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit den sämmtlichen Erben seines verstorbenen Vaters, des weiland Kirchspielsrichters, dimittirten Artillerie-Lieutenants und Ritters Otto von Buxhöwden am 2. a. p. abgeschlossenen Landwaisengerichtlich ratihabirten und am 20. April d. J. corroborirten Erbtheilungs-Transacts sammt Additament für die Summe von 46,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, zum väterlichen Nachlasse gehörig gewesene, in der Provinz Oesel im Arensburgschen Kreise und Mohnschen Kirchspiele belegene Gut Magnusdahl sammt Appertinentien und Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Transaction, Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der vom Supplicanten zufolge § 4 und 13 des Transacts qu. als eigene Schulden übernommenen Posten und der ingrossirten, als namentlich der Livländischen Credit-Societät, wegen der auf dem Gute Magnusdahl haftenden Pfandbriefforderung, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgericht gehörig anzugeben und sel-

bige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind, der oberwähnte Transact als rechtsgiltig anerkannt und das Gut Magnusdahl sammt Appertinentien und Inventarium dem dimitt. Flott-Capitain, Lieutenant und Ritter Carl von Buxhöwden zum alleinigen Besitz und Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Riga-Schloß, den 18. September 1859.

Nr. 3646. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Kirchspielsrichters Johann Eduard von Magnus, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an Supplicantis verstorbene Mutter weil. Frau Hofräthin von Neuendahl, verwittwet gewesene von Magnus geb. Stenger, modo deren Nachlaß, und insbesondere an das dazu gehörige, dem Supplicanten jure hereditario zugefallene und mittelst der am 18. Mai 1847 corroborirten Resolutionen des Livländischen Hofgerichts vom 26. April 1846 sub Nr. 1014 und 14. Februar 1847, sub Nr. 283 bereits zum erblichen Eigenthume zugeschriebene, im Wendenschen Kreise und Seßwegenschen Kirchspiele belegene Gut Libbien sammt Appertinentien und Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus stillschweigenden und privilegirten Hypotheken, Cautionen oder sonstigen Verhaftungen, Forderungen und Ansprüche, oder etwa Einwendungen wider die Besitzübertragung genannten Gutes auf den Namen des Supplicanten formiren zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der Livländischen Credit-Societät, wegen der auf erwähntem Gute ruhenden Pfandbriefsschuld und der Inhaber von auf dieses Gut ingrossirten Forderungen oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das Gut Libbien sammt Appertinentien und Inventarium frei von allen in diesem Proclam nicht ausdrücklich von der Meldung ausgenommenen Schulden und Verhaftungen, dem Kirchspielsrichter Johann Eduard von Magnus erb und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Nr. 3674.

Riga-Schloß, den 18. September 1859. 1

Bekanntmachungen.

Von der Rigaschen Quartier-Verwaltung werden diejenigen städtischen Hausbesitzer, welche ihre Quartier- und Erleuchtungs-Abgaben sowohl, für frühere Jahre, als auch für das laufende Jahr noch nicht entrichtet haben, hiermit aufgefordert, selbige unfehlbar bis zum 1. November d. J. zu entrichten, widrigenfalls besagte Abgaben sofort dem competenten Gerichte zur executivischen Beitreibung werden aufgegeben werden.

Riga, am 8. October 1859. Nr. 96. 3

* * *

Sämmtliche Polizeibehörden und Gutsverwaltungen werden desmittelst resp. ersucht und beauftragt, nach dem auf dem Transporte vom Gute Kaipen nach Riga der Wache entsprungenen Arrestanten, angeblichen Bauer des Gutes Kaipen Ossip Alexandrow, welcher in dessen laut Bericht der Kaipenschen Guts-Verwaltung vor 6 Jahren zum Militairdienst abgegeben worden ist, und den Namen Otto Falting geführt hat, Nachforschungen anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle arrestlich anher einzusenden.

Riga-Ordnungsgericht, den 30. September 1859. Nr. spec. 56. 1

* * *

Die Eigenthümer nachstehender Sachen, als: 2 silberner Eßlöffel gez. „J. T. Weinberg", 2 Stöcke, einer Boots-Ankerkette, cr. 7 Faden lang, eines Portemonnaies mit Geld, eines goldenen Ringes, gez. „J. S. M.", einer Kasserolle, einer Feuerzange, etwas Wäsche, eines Rockes, einer goldenen Cylinderuhr, einer Kaleschendecke, eines Theelöffels, eines Kissens, — werden desmittelst aufgefordert, sich binnen 6 Wochen a dato bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung zu melden.

Riga, den 3. October 1859. Nr. 3691. 2

* * *

Einem verdächtigen Menschen ist von der Wolmarschen Polizei eine goldene Repetiruhr abgenommen und wird der etwanige Eigenthümer hierdurch aufgefordert, sich innerhalb sechs Wochen a dato hierselbst zu melden und sein Eigenthumsrecht nachzuweisen.

Wolmar-Rathhaus d. 24. September 1859. 2

Immobilien-Verkäufe.

Am 29. October d. J., Mittags um 12 Uhr, soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga, das dem weil. Lohndiener Jacob Pulck, modo dessen Kindern und Erben, Anna

Elisabeth verehelichte Michailow, Jacob Conrad, Carl Gustav, Martin, Caroline und Juliana Amalie, Geschwistern Pulck, erb- und eigenthümlich zugehörige, im 3. Quartier der Moskauschen Vorstadt an der großen Neureußischen Straße sub Pol.-Nr. 237 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien, zur Ausmittelung dessen wahren Werthes, unter den in termino zu verlautbarenden Bedingungen, zum öffentlichen Meistbot gestellt werden. Riga-Rathhaus den 24. September 1859. Carl Anton Schroeder, Waisen-Buchhalter.

Auction.

Auf Anordnung der Marine-Obrigkeit sollen die zum öffentlichen Verkauf bestimmten, am Mühlgraben unter Dach befindlichen 8 Kanonenböte und 16 zweirudrige Jollen am 19. October c. an Ort und Stelle meistbietlich versteigert werden, was desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Riga, den 4. October 1859. Nr. 635.

По волѣ Высшаго Начальства назначенныя въ продажу съ публичныхъ торговъ состоящіе при Рижскомъ портѣ и хранящіеся на берегу въ Мильграбенѣ подъ деревянными крышами 8 канонерскихъ лодокъ и 16 двухъ весельныхъ яловъ со всѣмъ вооруженіемъ и принадлежностью по описи, до продажи ихъ съ публичнаго торга, — предназначены къ продажѣ съ аукціоннаго торга на мѣстѣ ихъ нахожденія въ Мильграбенѣ 19. ч. сего Октября мѣсяца; — о чемъ симъ объявляется для всеобщаго свѣденія.

Октября 4. дня 1859 года. № 635.

8 bateaux canonniers et 16 batelets à deux rames, remisés à Muhlgraben, devant être vendus à l'encan, conformément aux ordres du Ministère de la Marine, l'enchère en sera effectuée, sur les lieux, le 19. Octobre c. — ce qui est porté par la présente à la connaissance du public. № 635.

Riga, 4. Octobre 1859.

Us juhras karra-spehka waldischanas pawehleschanu tiks tahs Mihlgrahwi vee weetas noliktas 8 leelgabbalu laiwas un 16 diwu-airu laiwas jeb jolles tai 19. Oktober deenâ sch. g. tur pat, kur tahs stahw, wairakfohlitajeem okzionê pahrdohtas — un tadehl to zaur scheem rakfteem wisseem par sinnu sluddina. Nr. 635.

Rihgâ, 4. Oktober 1859.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern:

Die Legitimation des beurlaubten Gemeinen vom Reserve-Infanterie-Regiment des Prinzen von Preußen Johann Iwanow Elksne vom 23. November 1857, Nr. 370, giltig bis zum 23. November 1858.

Das B.-B. des verabschiedeten Gemeinen Hendrik Keppe Sohn Jurre vom 31. December 1857, Nr. 403, giltig bis zum 31. December 1859.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Arbeiter Wilhelm Annies, Carl Müncke, Bernhard Robert Julius Kayser und Friedrich Kerbs, Steinsetzergesellen Robert Weinholz, Karl Johann Gottlieb Kreckow, Wilhelm Gall, August Karl Friedrich Appert, Christian Friedrich Scholze, Carl Wilhelm Hermann Braun u. Carl Julius Scheurig, Reifschlägergesell Carl Heinrich Paul Petersen, Musiker Philipp Wikert, Franz Wikert, Julius Wistefeld, Heinrich Siblitz und Leopold Frankenstein, Andreas Drews, 2

Kunstgärtner Franz Joseph Pfister, Johann Alexander Franz Friebe, Webergesell Carl Hermann Wunder, Zimmergesell Peter Christoph Michaelis, 1

nach dem Auslande.

Grigori Fedorow Kasan, Semen Wassiljew Sergejew, Alexander Linde, Dmitri Andrejew Leontjew, Heinrich Jansohn, Bernhard Christoph Diedrich Grüning, Susanna Halbsguth, Alina Ossipowa, Heinrich Klaus Bosselmann, Agafja Pimenowa Gaikina, Christoph Forath, Wilhelm Hellwig, Nikitta Danielow Solowjew, Iwan Grigorjew Subarew, Peter Jelissejew Subarew, George Martin Rosenberg, Johann Bredik Kronberg, Malergesell Johann Christian Habicht, Michael Dump, Henriette Charlotte Reichardt geb. Bergmann, Wittwe Anna Susanna Milorch geb. Reemer,

nach andern Gouvernements.

Für den Livländischen Vice-Gouverneur: Aelterer Regierungsrath W. Poorten.

Aelterer Secretair: A. Blumenbach.